

SATZUNG

des BSV Eintracht Sondershausen e.V.

Diese Satzungsneufassung, durch die Mitglieder am 28.03.2025 beschlossen, ersetzt die
Satzung vom 04.02.2020.



Vorsitzender:	Matthias Springer	Jugendwart:	Silvio Beer	Ehrenamtswart:	Martin Hohl	Kyffhäuserparkasse Artern-Sondershausen
1. Stellvertreter:	Marco Tetzel	Sportwart:	Jérôme Nowak	Schriftführer:	Lukas Stark	DE93 8205 5000 3100 0074 32 HELADEFIKYF
Kassenwart:	Christian Hettler	Kaufmannswart:	Tobias Forner	Eintragung beim AG Sondershausen	VR 169	Steuernummer: 157 / 141 / 04974

geschaeftsstelle@eintracht-sondershausen.de | www.eintracht-sondershausen.de | Tel: 0 36 32 / 75 81 47 | Fax: 0 36 32 / 54 30 59

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Nachfolgend als „Verein“ bezeichnet, führt dieser als eingetragener Verein (e.V.) den Namen "BSV Eintracht Sondershausen", wobei das Kürzel „BSV“ für Ballsportverein steht.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sondershausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sondershausen unter der Nummer VR 420169 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben des Vereins sind blau und gelb.
- 5) Das Emblem des Vereins ist in den Vereinsfarben gehalten, enthält den Schriftzug "BSV Eintracht Sondershausen" und einen in blau und weiß gehaltenen Fußball, auf welchem sich zwei Elektroblicke kreuzen.
- 6) Der Verein entstand am 30.04.1991 als Rechtsnachfolger der damaligen Vereine SV Glückauf Sondershausen e.V. (Abt. Fußball) und SV Elektro Sondershausen e.V. (Abt. Fußball) durch Zusammenschluss dieser.

§ 2 – Grundsätze und Werte

Der Verein

- a) ist Mitglied des Thüringer Landessportbund e.V. sowie des Thüringer Fußball-Verband e.V. und setzt sich für die Wahrung der Einheit und der Solidarität des organisierten Sports nach Innen und Außen ein,
- b) tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen sowie internationalen Anti-Dopingbestimmungen an,
- c) vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein,
- d) verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung,
- e) setzt sich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport ein,
- f) setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark,
- g) bekennt sich zu den DFB-Grundsätzen des „Fair-Plays“ im Fußballsport sowie darüber hinaus und vertritt diese nach Innen und Außen,



§ 4 – Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein fördert und unterstützt seine Mitglieder, insbesondere bei:
 - a) der Durchführung des Wettspielbetriebs der jeweiligen Altersklasse,
 - b) der Vertretung seiner Mitglieder nach Innen und Außen,
 - c) der Förderung des Ehrenamts sowie einer gemeinschaftlichen Ehrenamtskultur,
 - d) der Förderung des Kinder- Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Leistungssports,
 - e) der Förderung der Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit im Fußball,
 - f) der Umsetzung und Überwachung des vereinseigenen Kinderschutzpräventions-konzeptes,
 - g) der Aus- und Fortbildung seiner Übungsleiter, Eltern, Betreuer sowie Ehrenamtlichen,
 - h) der Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen und
 - i) der Gestaltung interner und externer Kommunikation
- 2) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Stadt- und Kommunalverwaltung und kann Kooperationen mit anderen Strukturen, Vereinen, Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene bilden.
- 3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks engagiert sich der Verein in den Aufgabenfeldern:
 - a) Sport- und Gesellschaft,
 - b) Nachwuchsförderung,
 - c) sportliche Entwicklung des Vereins,
 - d) Vereins- & Ehrenamtsentwicklung,
 - e) Vereinsjugendarbeit und
 - f) Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Alle Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen.



- 4) Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung der Mitgliedschaft einzureichen:
- a) ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Mitgliedsantrag,
 - b) ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat zu Zwecken des Einzugs der Mitgliedsbeiträge,
 - c) ein erweitertes Führungszeugnis, bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Nachwuchsbereich und
 - d) ein unterzeichneter Ehrenkodex des Landessportbund Thüringen e.V. bei Tätigkeiten im Nachwuchsbereich

§ 6 – Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zulässig, wenn er dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Kalenderwochen zum jeweiligen 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres in Schriftform erklärt wird.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag aufweist oder
 - b) das Mitglied wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen, Grundsätze und Werte des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens aufgefallen ist.
- 4) Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes gilt § 6 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt.
- 5) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 7 – Beiträge

- 1) Der Verein kann sich zu Zwecken der Regelung der Bestimmungen seiner verpflichtenden Mitgliedsbeiträge eine Beitragsordnung geben.
- 2) Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Insolvenzverfahrens zu zahlen.



§ 8 – Spiel- und Platzordnung

In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden.

§ 9 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 10 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 – Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Kalenderjahre statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch, so unter anderem auch über die vereinseigenen Onlinemedien, bzw. über Aushang an den Spielstätten einzuladen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- 4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandsvorsitzenden,
 - b) Bericht des Sportwartes, des Jugendwartes und des Kassenwartes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,



- d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
- a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) der Vorstand dies beschließt oder
 - c) ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 6) Die Mitgliederversammlung
- a) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 - b) fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinsnamens, der Vereinsfarben oder des Vereinseblems bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 8) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge müssen spätestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Anträgen, die nicht fristgemäß gestellt wurden, entscheidet der Vorstand.
- 9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen des Mitglieds. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

§ 12 – Beirat

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- 2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- 3) Der Beirat wird auf die Dauer von einer Wahlperiode, mindestens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gewählt.

§ 13 – Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.



- 2) Der Vorstand ist ehrenamtlich und geschäftsführend in Verantwortung.
- 3) Der Vorstand kann aus bis zu 8 Personen bestehen. Dabei sind in jedem Fall die folgenden Ämter zu besetzen:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) der Jugendwart
- 4) Darüber hinaus können weitere zeitgemäß benötigte Ämter (z.B. Schriftführer, Ehrenamtswart, Medienwart, Kaufmannswart) durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Differenzierung im Hinblick auf die rechtliche Stellung als Vorstandsmitglied nach § 26 BGB zwischen Vorstandsmitgliedern gem. § 13 Absatz 3 dieser Satzung und § 13 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung findet ausdrücklich nicht statt.
- 5) Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung sind die einzelnen Mitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:
 - a) Vorsitzender - Vertretung des Vereins nach außen. Außerdem zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorsitzende führt darüber hinaus den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 - b) Stellvertretende Vorsitzende - Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 - c) Sportwart - zuständig für den Wettspielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.
 - d) Jugendwart - zuständig für den Spielbetrieb der Nachwuchsmannschaften, sportliche und außersportliche Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit und insbesondere die Belange der Jugendlichen.
 - e) Anlagenwart - zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.
 - f) Kassenwart - zuständig für die Koordination der Kassen-, Rechts- und Finanzgeschäfte
 - g) Schriftführer - zuständig für die Fertigung der erforderlichen Protokolle und Erledigung schriftlicher Arbeiten.
 - h) Ehrenamtswart - zuständig für die Koordination ehrenamtlicher Arbeit im Verein
 - i) Kaufmannswart - zuständig für die Erledigung kaufmännischer Arbeit im Verein

j) Medienwart - zuständig für die Koordination der Vereinsöffentlichkeitsarbeit

- 6) Für Vorstandsmitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- 7) Ausübungen mehrerer Ämter durch ein gewähltes Vorstandsmitglied sind jederzeit möglich.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden.
- 9) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat ungeachtet der Anzahl seiner ausgeübten, satzungsmäßigen Ämter nur eine Stimme.
- 10) Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

§ 14 – Vertretung im Rechtsverkehr

- 1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 2) Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter aus, so ist dieses im Hinblick auf die Vertretung im Rechtsverkehr trotzdem nur als ein Vorstandsmitglied anzusehen.

§ 15 – Ordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen im Sinne dieser Satzung zu verabschieden und nach diesen seine Arbeit zu verrichten.

§ 16 – Kassen- und Rechtsprüfung

- 1) Die Mitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren, mindestens jedoch bis zur folgenden Mitgliederversammlung, einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen eingesetzten Organs sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung gem. § 11 Satz 5 Punkt c einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17 – Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll



§ 18 – Auflösung des Vereins

§ 19 – Gleichstellungsbestimmung

§ 20 – Inkrafttreten